

Zusatzblatt C zum Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ – Aufenthaltstitel für eine Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer

Auf Grundlage des § 24a Beschäftigungsverordnung



Hinweis Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen.

A. Angaben zur Arbeitnehmerin/zum Arbeitnehmer

1 Vorname

2 Nachname

3 derzeitiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort

B. Angaben zur Fahrerlaubnis

4 Ist der/die Arbeitnehmer/in im Besitz der für die jeweilige Beschäftigung als Berufskraftfahrer/in im Güterkraftverkehr oder Personenverkehr mit Kraftomnibussen erforderlichen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE?

Ja

Nein (weiter mit Ziffer 8)

5 Wenn ja, bitte Staat angeben, in dem die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis ausgestellt wurde.

6 Ist die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis mit der Schlüsselzahl 70 versehen?

Ja

Nein (weiter mit Abschnitt C)

7 Wenn ja, ist der Drittstaat, in dem die Fahrerlaubnis erstmalig erworben wurde, in Anlage 11 der Fahrerlaubnisverordnung – https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11.html – aufgeführt **und** kann in der relevanten Fahrerlaubnisklasse prüfungsfrei umgeschrieben werden?

Ja (weiter mit Abschnitt C)

Nein (weiter mit Abschnitt C)

8 Ist der/die Arbeitnehmer/in im Besitz einer Fahrerlaubnis für den Güterverkehr oder für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen aus einem Drittstaat?

Ja (bitte Nachweis beifügen)

Nein

9 Wenn ja, wurde die Fahrerlaubnis von einem in Anlage 11 der Fahrerlaubnisverordnung – https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11.html – aufgeführten Staaten erteilt **und** kann in der relevanten Fahrerlaubnisklasse prüfungsfrei umgeschrieben werden?

Ja

Nein



S1

C. Angaben zur Grundqualifikation oder beschleunigten Grundqualifikation

10 Verfügt der/die Arbeitnehmer/in über eine Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation, die nachgewiesen wurde durch einen Fahrerqualifizierungsnachweis aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz (§ 7 Absatz 2 Nummer 1 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz – BKrFQG – https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/_7.html)?

Ja Nein

11 Verfügt der/die Arbeitnehmer/in über eine Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation, die nachgewiesen wurde durch einen Führerschein aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz, in den die Schlüsselzahl 95 eingetragen ist (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 BKrFQG – https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/_7.html)?

Ja Nein

oder

12 Verfügt der/die Arbeitnehmer/in über eine Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation, die nachgewiesen wurde durch eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 1072/2009 (§ 7 Absatz 3 BKrFQG – https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/_7.html)?

Ja Nein

13 Nur zu beantworten, wenn Ziffer 10, 11 oder 12 mit „Ja“ beantwortet wurde: Bitte Staat angeben, in dem die Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation erworben wurde.

14 Falls keiner der unter Ziffer 10 bis 12 genannten Nachweise vorgelegt werden kann: Gilt der Bewerber durch die Besitzstandsregelung des § 4 BKrFQG – https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/_4.html – als grundqualifiziert?

Ja Nein

i Hinweis Für die Besitzstandsregelung ist eine Weiterbildung von 35 Stunden erforderlich, wenn sie nicht bereits in den letzten fünf Jahren während einer früheren Beschäftigung in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz absolviert wurde (§ 4 Satz 2 in Verbindung mit § 5 BKrFQG – https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/_4.html und https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/_5.html). Eine Arbeitsgenehmigung für den Staat, in dem die Weiterbildung absolviert wurde, ist alternativ zur Beschäftigung zulässig.

D. Erwerb von deutscher Fahrerlaubnis und/oder Grundqualifikation oder beschleunigter Grundqualifikation

Die Teilnahme an dem/den Kurs(en) beziehungsweise Prüfungen zum Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis und/oder der Grundqualifikation oder beschleunigten Grundqualifikation und/oder bei Besitzstand nach § 4 BKrFQG – https://www.gesetze-im-internet.de/bkrfqg_2020/_4.html – der Weiterbildung ist erforderlich und geplant.

15 Die Kurs- beziehungsweise Prüfungsteilnahme zum Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis ist für folgenden Zeitraum ab Beschäftigungsaufnahme geplant:

Wochen oder Monate

16 Wie viele Wochenstunden wird die Kurs- beziehungsweise Prüfungsteilnahme zum Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis in Anspruch nehmen?

17 Wie viele Wochenstunden wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zur Kurs- beziehungsweise Prüfungsteilnahme zum Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis freigestellt?



